

Paraguay.

Verfassung vom 18. November 1870.

Art. 25.

Paraguayenische Staatsangehörige sind:

1. die auf paraguayenischem Gebiet geborenen Personen;
2. die Kinder eines paraguayenischen Vaters oder einer paraguayenischen Mutter, zufolge der bloßen Thatfache ihrer Niederlassung in Paraguay;
3. die im Auslande geborenen Kinder paraguayenischer Eltern, falls deren Vater im aktiven Dienst der Republik steht. Diese sind paraguayenische Staatsangehörige auch betreffs derjenigen Wirkungen, hinsichtlich welcher die Grundgesetze oder andere Erlasse die Geburt auf paraguayenischem Boden verlangen;
4. die naturalisirten Ausländer genießen alle politischen und privaten Rechte, welche die auf paraguayenischem Boden Geborenen genießen und können jedes beliebige Amt bekleiden mit Ausnahme desjenigen des Präsidenten und Vizepräsidenten der Republik, eines Ministers, Abgeordneten und Senators;
5. diejenigen, welche durch die besondere Vergünstigung des Kongresses naturalisirt worden sind.

Art. 26.

Um in Paraguay naturalisirt zu werden, genügt es, daß der Ausländer zwei Jahre ununterbrochen im Lande gewohnt hat, etwas Immobilien oder Betriebskapital besitzt oder Wissenschaft, Kunst oder Industrie betreibt. Die zweijährige Frist kann verkürzt werden, wenn der Ausländer eine Paraguayenerin geheiratet oder dem Freistaate Dienste geleistet hat.

Art. 40.

Die Staatsbürgerschaft geht verloren:

1. wegen betrügerlichen Bankrotts;
2. bei Annahme eines Amtes, einer Auszeichnung oder Pension von einem ausländischen Staate ohne Urlaubnis des Kongresses.

Art. 41.

Diejenigen, welche aus einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gründe die Eigenschaft eines Staatsbürgers verloren haben, können durch den Kongreß ihre Renaturalisation erlangen.